

# Geschäftsbedingungen Intervalid GmbH

Stand Juni 2023

#### 1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für die Erbringung von SaaS-Services durch die Intervalid GmbH (idF "Auftragnehmer") für den Kunden (idF "Auftraggeber"). Unter SaaS-Services ist Folgendes zu verstehen:
  - ✓ Zurverfügungstellung, Hosting und gegebenenfalls Betrieb der vereinbarten Software auf den Systemen des Auftragnehmers;
  - ✓ Erbringung von Rechenzentrumsdienstleistungen im für die Benutzung der vereinbarten Software notwendigen Umfang sowie
  - Datensicherung und Datenspeicherung.
- 1.2 Der Zugriff auf die Systeme des Auftragnehmers durch den Auftraggeber erfolgt über Datenfernübertragung bzw. Internet mit Datenverschlüsselung. Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich für die Erbringung der SaaS-Services gemäß Pkt. 1.1 eines von ihm ausgewählten Drittanbieters (SaaS-Partner) zu bedienen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von der beabsichtigten Inanspruchnahme eines SaaS-Partners in Kenntnis zu setzen.

# 2. Leistungsbeschreibung

- 2.1 Die Hardware und Software für die SaaS-Services sowie die für den Betrieb notwendige serverseitige Datenübertragungsbandbreite werden vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellt. Ebenso erfolgt die Wartung der Software durch den Auftragnehmer.
- 2.2 Der Auftraggeber erhält das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, auf die Vertragslaufzeit beschränkte Recht, über Datenfernübertragung bzw. Internet mit Datenverschlüsselung auf die vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Software zuzugreifen, um diese für eigene Geschäftszwecke, ausschließlich in Ausübung seiner geschäftlichen Tätigkeit, zu nutzen; dies eingeschränkt auf die jeweils zwischen den Vertragsparteien vereinbarten maximalen Kenngrößen (zB Mitarbeiterzahl, Anzahl Gesellschaften). Der Auftraggeber ist verpflichtet, im Falle einer Überschreitung eines Schwellenwertes der Kenngrößen bzw Kenngrößenstaffeln (zB Mitarbeiteranzahl, Anzahl Gesellschaften, etc), den Auftragnehmer umgehend zu informieren.
- 2.3 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Software über die nach Maßgabe dieses Vertrages erlaubte Nutzung hinaus zu nutzen, von Dritten nutzen zu lassen oder Dritten zugänglich zu machen.
- 2.4 Der Auftragnehmer ist bemüht, die vereinbarten SaaS-Services an sieben Tagen in der Woche von 00.00 bis 24.00 Uhr verfügbar zu halten, eine 100 %-ige Systemverfügbarkeit kann jedoch nach dem gegenwärtigen Stand der Technik nicht gewährleistet werden. Die Systeme stehen grundsätzlich Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr im überwachten Betrieb, zu allen anderen Zeiten sowie an gesetzlichen Feiertagen im nicht überwachten Betrieb zur Verfügung. Unterbrechungen der Verfügbarkeit sind notwendig, um Wartungen, Updates oder Sicherungen durchzuführen. Planmäßige Unterbrechungen der Verfügbarkeit werden grundsätzlich außerhalb des überwachten Betriebes vorgenommen. Sollten Unterbrechungen während des überwachten Betriebes notwendig werden, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber rechtzeitig, spätestens einen Werktag davor, davon in Kenntnis setzen.



2.5 Sämtliche Daten des Auftraggebers werden täglich gesichert. Die Datensicherung erfolgt Montag bis Sonntag in der Zeit zwischen 17.00 Uhr und 9.00 Uhr. Zusätzlich zur Tagessicherung erfolgt am Monatsende eine Monatssicherung. Tagessicherungen werden 14 Tage lang, Monatssicherungen 12 Monate lang aufbewahrt. Danach können die Sicherungen vom Auftragnehmer gelöscht werden, es sei denn, der Auftraggeber gibt schriftliche Anweisung zur

Datenrücksicherung. Die Kosten und Aufwendungen für die Datenrücksicherung trägt in diesem Falle der Auftraggeber.

- 2.6 Im Sinne der Datensicherheit wird der Auftragnehmer den Zugang zu den Daten durch adäquate Firewalls schützen. Der Auftragnehmer wird weiters für einen angemessenen Virenschutz Sorge tragen.
- 2.7 Ausdrücklich nicht vom Leistungsumfang der SaaS-Services umfasst ist jede Form von Schulung, technischer Beratung, Fehlersuche beim Auftraggeber vor Ort, Systemeinstellungen beim Auftraggeber wie z. B. Konfiguration der Firewall, Herstellung der Datenfernübertragungsverbindung und ähnliche Leistungen.
- 2.8 Während der Büroöffnungszeiten steht dem Auftraggeber eine Hotline mit First- und Second-Level-Support zur Problemmeldung zur Verfügung (werktags Montag bis Donnerstag, 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr). Die Hotline ist der direkte Ansprechpartner des Auftraggebers für alle Anfragen im Rahmen des SaaS Service.

# 3. Pflichten des Auftraggebers

- 3.1 Die Eingabe, Verwaltung und Bearbeitung von Daten erfolgt unter alleiniger Verantwortung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer wird diese Daten weder auf Plausibilität noch Richtigkeit prüfen. Der Auftraggeber versichert, dass sämtliche von ihm auf den Systemen des Auftragnehmers gespeicherte Inhalte frei von Rechten Dritter sind und frei genutzt, kopiert bzw. verändert werden können.
- 3.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere im Hinblick auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Auftraggebers durch den Auftragnehmer oder einen SaaS-Partner im Rahmen der SaaS-Services. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und seine SaaS-Partner für alle Verletzungen datenschutzrechtlicher Vorschriften, die nicht auf Versäumnisse des Auftragnehmers zurückzuführen sind, schad- und klaglos halten.
- 3.3 Die für den Zugriff auf die SaaS-Services am Standort des Auftraggebers notwendige Hard- und Software sowie Datenübertragungsbandbreite wird vom Auftraggeber bereitgestellt und ist dieser hierfür alleine verantwortlich. Der Auftraggeber hat in diesem Zusammenhang insbesondere für deren Aktualisierung (Sicherheitsupdates etc.), ordnungsgemäße Bedienung sowie einen angemessenen Virenschutz Sorge zu tragen.

# 4. Entgelt

4.1 Die Abrechnung aller vom Auftragnehmer erbrachten SaaS-Services erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, jeweils jährlich im Vorhinein. Es gelten die Preise laut Angebot. Alle Preise verstehen sich netto in Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.



4.2 Alle Preise sind wertgesichert und werden an den VPI 2020 gekoppelt. Die Preisanpassung erfolgt jeweils am Jahrestag der ersten Rechnungslegung nach der Freischaltung. Darüber hinausgehende, außerordentliche Preisanpassungen werden vom Auftragnehmer mindestens 3 Monate vorher angekündigt. Sollte der Auftraggeber eine solche außerordentliche Anpassung nicht akzeptieren, so ist er zur Kündigung dieses Vertrages berechtigt. Kündigt er nicht bis zum Inkrafttreten der Preisanpassung, so gilt dies als Einverständnis.

### 5. Vertragsdauer und Kündigung

- 5.1 Das SaaS Service kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderquartals gekündigt werden. Für den Zeitraum von einem Jahr ab Annahme des Angebots durch den Auftraggeber verzichten beide Parteien auf das ihnen nach diesem Vertragspunkt zustehende Kündigungsrecht.
- 5.2 Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen, falls der vertragsgemäße Zustand nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist hergestellt und aller daraus entstandene Schaden ersetzt wird.
- 5.3 Der Auftragnehmer hat bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers oder bei Abweisung eines Antrages auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels hinreichenden Vermögens ein Recht auf außerordentliche Kündigung dieser Vertragsbeziehung.
- 5.4 Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Übermittlung kann per Email erfolgen.
- 5.5 Die auf den Servern des Auftragnehmers oder eines SaaS-Partners gespeicherten Daten des Auftraggebers sind durch diesen rechtzeitig vor dem Tag der Vertragsbeendigung auf sein lokales System herunterzuladen. Dazu werden Standard Exports seitens des Auftragnehmers zur Verfügung gestellt. Der Auftragnehmer wird den Datenbestand sowie die Zugangskennungen nach Ablauf der einschlägigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten unwiderruflich löschen.

#### 6. Gewährleistung

- 6.1 Bei Erbringung von SaaS-Dienstleistungen schuldet der Auftragnehmer ein fachgerechtes Bemühen und eine sorgfältige Leistungserbringung. Wegen des derzeitigen Standes der Technik kann der Auftragnehmer jedoch keine Gewähr für einen unterbrechungs- und fehlerfreien Betrieb von Hardware, Software und Datenverbindungen übernehmen sowie für die völlig störungsfreie Erbringung der SaaS-Dienstleistungen.
- 6.2 Bei Störfällen und Beanstandungen hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich über die näheren Umstände und möglichen Ursachen des Störfalls zu informieren und ihn nach Möglichkeit bei der Suche nach der Störungsursache zu unterstützen.
- 6.3 Der Auftragnehmer setzt angemessene Maßnahmen, die den Verlust von Daten des Auftraggebers verhindern, etwa durch Schutz vor nicht autorisierten Zugriffen (sowohl physisch als auch elektronisch). Sollten Datenverluste durch unsachgemäße Bedienung der SaaS-Services durch den Auftraggeber entstehen, so trägt dieser die Kosten für die Aufwendungen seitens des Auftragnehmers, welche zur Wiederherstellung der verlorenen Daten notwendig sind.
- 6.4 Bei Auftreten von Mängeln, die einer allfälligen Gewährleistungspflicht unterliegen und die sich nicht auf die Verfügbarkeit beziehen, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene



Frist und Gelegenheit zur Fehlerbeseitigung zu geben. Bei Fehlschlagen der Beseitigung wird das vom

Auftraggeber geschuldete Entgelt für den betreffenden Monat im Ausmaß der Beeinträchtigung der Leistungserbringung gemindert. Bei gravierenden Mängeln, welche die Nutzung der Software unmittelbar und wesentlich beeinträchtigen, hat der Auftraggeber das Recht zur vorzeitigen Vertragsauflösung.

#### 7. Haftung

- 7.1 Der Auftragnehmer haftet keinesfalls für den mit der Inanspruchnahme der SaaS Leistungen beim Auftraggeber bezweckten Erfolg. Für den Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer nur dann, wenn er seiner Pflicht zur Datensicherung nicht nachgekommen ist. Die Haftung für Systemstörungen, die durch Inkompatibilität der auf dem System des Auftraggebers vorhandenen Komponenten oder vorhandene Fehlkonfigurationen bzw. veraltete Treiber verursacht werden, ist jedenfalls ausgeschlossen.
- 7.2 Die Dienstleistungen des Auftragnehmers sind lediglich Hilfsmittel für die Einhaltung der Verpflichtungen nach den einschlägigen Datenschutzvorschriften durch den Auftraggeber, der für die Einhaltung dieser Verpflichtungen alleine verantwortlich bleibt. Der Auftragnehmer übernimmt diesbezüglich keine Haftung.
- 7.3 Für Störungen der Verbindung des Auftragnehmers zum Internet ist dieser nicht verantwortlich, wenn die Störungen auf Versäumnisse seines Access-Providers zurückzuführen sind. Letzterer ist nicht als Gehilfe des Auftragnehmers anzusehen.
- 7.4 In jedem Fall ist der Schadenersatz der Höhe nach mit dem jährlichen Entgelt beschränkt.

# 8. Haftung für Mustervorlagen

8.1 Der Auftragnehmer haftet nicht für von ihm oder Dritten zur Verfügung gestellte Mustervorlagen. Dies gilt insbesondere für deren Brauchbarkeit, Richtigkeit und Rechtskonformität. 8.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Nutzungsbedingungen von Mustervorlagen Dritter, zu beachten. Dies gilt insbesondere für Mustervorlagen der Firma Advisera Expert Solutions Ltd. Deren Nutzungsbedingungen sind (Stand 01.12.2021) unter <a href="https://advisera.com/de/allgemeine-geschaefts-und-nutzungsbedingungen/#terms-of-use-for-documentation-templates">https://advisera.com/de/allgemeine-geschaefts-und-nutzungsbedingungen/#terms-of-use-for-documentation-templates</a> abrufbar.

# 9. Sonstiges

- 9.1 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen zur Gänze oder teilweise unwirksam oder ungültig, so wird dadurch die Wirksamkeit und Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige bzw. unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame und gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem in diesen Bedingungen hervorleuchtenden Vertragszweck am Nächsten kommen.
- 9.2 Nebenabreden und Änderungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 9.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Wien, Innere Stadt.

Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.